



FÖRDERGRUNDSÄTZE UND ERGÄNZENDE NEBENBESTIMMUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG VON VORHABEN DES HOCHWASSERSCHUTZES UND DER FLIESSGEWÄSSERENTWICKLUNG IN THÜRINGEN

AKTION FLUSS

Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln

1 Allgemeine Rahmenbedingungen	2
1.1 Basisvoraussetzungen der Zuwendung.....	2
1.2 Zeitlicher Rahmen.....	2
1.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung.....	2
1.4 Weitergehende Zuwendungsbestimmungen	2
2 Auswahl- und Antragsverfahren	2
2.1 Hinweise für die Erstellung der Förderanfragen	2
2.2 Antragstellung.....	3
2.3 Einzureichende Anlagen zum Antrag	3
2.4 Hinweise zum Ausfüllen der Anlage 1 (Investitions- und Finanzierungsplan).....	4
3 Besondere Hinweise zu den förderfähigen Ausgaben	4
3.1 Entwicklungspflege	4
3.2 Leistungsphase 9.....	5
3.3 Auftragsvergabe.....	5
3.4 Unbare Eigenleistungen (nur für Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 und 3.2 der Richtlinie).....	6
3.5 Planungsleistungen.....	7
3.6 Projektsteuerung.....	7

1 Allgemeine Rahmenbedingungen

Es gelten grundsätzlich die Festlegungen der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) zur Förderung des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung in Thüringen im Rahmen der „Aktion Fluss – Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln“ in der jeweils gültigen Fassung. Diese Fördergrundsätze beinhalten Festlegungen zur Ergänzung und Auslegung der o. g. Richtlinie.

1.1 Basisvoraussetzungen der Zuwendung

Mit Antragstellung hat jeder Antragsteller offen zu legen, ob er für das beantragte Vorhaben weitere öffentliche Finanzierungshilfen oder sonstige Mittel Dritter erhalten oder beantragt hat.

Vorhaben, welche die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Punkt 4 der Richtlinie nicht vollständig erfüllen, können nicht gefördert werden. Nicht förderfähig sind bspw. Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten.¹

1.2 Zeitlicher Rahmen

Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn die Bewilligung durch die Thüringer Aufbaubank (TAB) erfolgt ist.

Im Ausnahmefall kann die TAB auf **begründeten** Antrag einen vorzeitigen Vorhabensbeginn (auf eigenes Risiko) genehmigen, jedoch erst nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.

Unbeschadet der vorgenannten Regelungen können Ausgaben für ein Vorhaben nur dann gefördert werden, wenn sie zwischen dem 01. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2023 bezahlt wurden.

1.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Förderfähig sind nur Ausgaben, die sich unmittelbar auf das zur Förderung beantragte Vorhaben beziehen und die nachgewiesen werden können.

1.4 Weitergehende Zuwendungsbestimmungen

Die Antragsteller sollen die Gewähr bieten, dass sie fachlich und finanziell (Eigenanteil) zur Durchführung des Vorhabens in der Lage sind. Das Vorhaben ist in Thüringen durchzuführen.

Der Eigenanteil kann sich aus Eigenmitteln und Eigenleistungen zusammensetzen. Zu den Eigenleistungen wird auf Ziffer 3.6 verwiesen. Eigenmittel sind alle geldwerten Leistungen, die unmittelbar zur Finanzierung des beantragten Vorhabens eingesetzt werden sollen.

2 Auswahl- und Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig. Die Auswahl zur Förderung findet in der ersten Stufe auf der Grundlage der Förderanfrage statt. Die zweite Stufe ist das Antragsverfahren, welches erst nach Auswahl und durch Aufforderung zur Antragstellung durch die Thüringer Aufbaubank beginnt.

Anträge zur Erstausrüstung von Wasserwehren werden ohne Auswahlverfahren bewilligt.

2.1 Hinweise für die Erstellung der Förderanfragen

In der ersten Stufe sind der TAB bis 31.01. des Vorjahres der Förderung das ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Formular zur Förderanfrage, ein Übersichtsplan, ein Erläuterungsbericht sowie eine Kostenschätzung einzureichen.

Im Erläuterungsbericht ist kurz und prägnant auf folgende Punkte einzugehen:

1. Gegenstand und Zielsetzung des Vorhabens:

Kurzdarstellung, welches Ziel im Rahmen des Vorhabens verfolgt wird und welche Maßnahmen hierfür durchgeführt werden sollen. Das Vorhabensziel ist möglichst konkret zu benennen.
2. fachliche Begründung des Projektes (Aufzeigen des Handlungsbedarfs) mit konkreter Bezugnahme auf Fördergegenstände der Förderrichtlinie
3. Aussagen zu eigenen Vorarbeiten, bisherigen Aktivitäten oder sofern zutreffend zur Weiterführung von Vorgängerprojekten
4. Falls mit dem Vorhaben ein Hochwasserschutzkonzept bzw. ein Gewässerentwicklungsplan umgesetzt wird, bitte darauf verweisen und - sofern das Konzept der TAB nicht vorliegt - betreffende Textauszüge in Kopie beifügen.

Die voraussichtlichen Kosten des Vorhabens sind im Formular Förderanfrage darzustellen. Eventuelle

¹ Vgl. ABl. EU C 244 vom 1.10.2004, S.2.

Eigenleistungen (Art, Nachweisführung) sowie Dritt-/Fremdmittel sind im Erläuterungsbericht aufzuführen.

Die Förderanfragen werden anhand der festgelegten Auswahlkriterien bewertet und priorisiert. Vorhaben, für die im Förderjahr voraussichtlich Zuwendung bewilligt werden kann, werden in eine Förderliste aufgenommen. Im Ergebnis dessen werden die Antragsteller zur Abgabe des Förderantrages einschließlich der vollständigen Antragsunterlagen aufgefordert.

2.2 Antragstellung

Im Falle einer positiven Bewertung der Förderanfrage und unter Beachtung der verfügbaren Haushaltsmittel ergeht an den Projektträger die Aufforderung zur Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen.

Sofern es sich bei dem Fördervorhaben um die Erstellung eines Konzeptes handelt, ist vor Einholung der Angebote die Aufgabenstellung einschließlich einer Bewertungsmatrix (in Anlehnung an die Regelungen des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes) zur Prüfung bei der TAB vorzulegen.

2.3 Einzureichende Anlagen zum Antrag

Generell sind mit dem Antrag die im Folgenden erläuterten Anlagen **einzureichen**:

a) Investitions-(Ausgaben-) und Finanzierungsplan (Anlage 1)

Der Investitions- und Finanzierungsplan enthält die beantragte Zuwendung sowie die Aufteilung der Ausgaben auf die einzelnen Ausgabearten und deren zeitliche Verteilung. Die Aufteilung der Ausgaben über die einzelnen Jahre muss mit der beantragten Projektlaufzeit übereinstimmen.

Bei der Aufteilung der Ausgaben ist zu beachten, dass die Zuwendung jeweils nur bis zum 31.10. eines jeden Haushaltsjahres abgerufen werden kann. Damit sind Ausgaben, die für die Monate November und Dezember anfallen, zur Auszahlung im Folgejahr einzuplanen.

b) Nachweis der Eigentumsverhältnisse (Anlage 2)

Diese Übersicht muss ausgefüllt werden, wenn für das Vorhaben die bauzeitliche und / oder dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken vorgesehen ist. In der Spalte „Eigentumsrechtliche Regelung“ ist die Art der geplanten Eigentumsregelung (Kauf, dingliche Sicherung etc.) anzugeben.

Für Grundstücke, die nicht im Eigentum des Antragstellers stehen, sind mit dem Antrag entsprechende Zustimmungen der Eigentümer (Bauerlaubnisvereinbarungen, Pacht-/Kaufverträge) vorzulegen. Eine Nachreichung der Zustimmungen ist möglich, wenn eine Inanspruchnahme erst im späteren Projektverlauf erfolgen soll. Dies ist mit der Antragstellung zu begründen, der Zuwendungsbescheid wird dann eine entsprechende Auflage enthalten.

Bei konzeptionellen Vorhaben entfällt diese Regelung.

c) Stellungnahme / Genehmigung der zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörde

Diese Stellungnahmen /Genehmigungen sind in jedem Fall erforderlich und zwingend mit dem Antrag einzureichen.

Bei konzeptionellen Vorhaben entfällt diese Regelung.

d) Erläuterungsbericht zum Vorhaben

Ausführliche Darstellung, welches Ziel im Rahmen des Vorhabens verfolgt wird und welche Maßnahmen hierfür konkret durchgeführt werden sollen. Dabei ist auch eine Aussage hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme und entsprechender Regelungen hierzu zu treffen. Das Projektziel ist zu definieren.

e) Übersichts-, Lage- und Detailpläne (bei Konzepten: nur Übersichtsplan)

f) Rechtsaufsichtliche Würdigung (gilt nicht für Vorhaben juristischer und natürlicher Personen nach Nr. 2.2 b) der Richtlinie)

Die rechtsaufsichtliche Würdigung ist erforderlich, um nachzuweisen, dass die für das Vorhaben aufzubringenden Eigenmittel zur Verfügung stehen. Die Würdigung wird von der jeweils zuständigen Kommunalaufsicht auf Antrag ausgestellt.

Bei **Vorhaben juristischer und natürlicher Personen nach Nr. 2.2 b) der Richtlinie** bedarf es außerdem der Vorlage der Nachweise gemäß Pkt. 4.6 der Richtlinie.

Bei der **Erstausstattung gemeindlicher Wasserwehren** sind abweichend zu den unter a) bis f) aufgeführten Unterlagen mit dem Förderantrag folgende Unterlagen vorzulegen:

- Kopie der in Kraft getretenen Satzung zur Einrichtung eines Wasserwehrdienstes
- Kopie des Organisationsplanes
- Nachweis der Bekanntmachung der Satzung sowie des Organisationsplanes
- eine Auflistung der zu fördernden Ausrüstungsgegenstände unter Angabe voraussichtlicher Kosten

Die Feuerwehr-/Wasserwehrdienstsatzung muss einen eigenen Teil Wasserwehrdienst beinhalten.

In der Satzung sind folgende Mindestbestandteile geregelt:

- o Zweck des Wasserwehrdienstes (in geeigneter, im Sinne der kommunalen Hochwasserabwehr, definierter Form)
- o Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes
- o die über die Feuerwehr hinausgehenden Beteiligten des regulären Wasserwehrdienstes in Abhängigkeit von der Gemeindegröße
- o Regelungen zur Aufstellung des Alarm- und Einsatzplanes

2.4 Hinweise zum Ausfüllen der Anlage 1 (Investitions- und Finanzierungsplan)

Die **Baukosten** umfassen alle Bauausgaben (einschließlich Fertigstellungspflege), jedoch keine Pflanzkosten sowie Ausgaben für die Entwicklungspflege. Die **Pflanzkosten** beinhalten Leistungen wie das Liefern und Pflanzen sowie den Schutz von Hochstämmen, Heistern, Sträuchern etc. und das Ansäen von Rasen. Das Anbringen von Nistkästen oder andere Leistungen, die nicht dem Aufwuchs dienen, fallen nicht unter diese Kosten. Der **Pauschalsatz** für die Pflege der Erstbepflanzung bezieht sich ausschließlich auf die Entwicklungspflege und beträgt immer 30 % der Pflanzkosten (auch für den Fall, dass laut Kostenberechnung die Entwicklungspflege < 30 % der Pflanzkosten beträgt).

Die Tabelle 1 umfasst die Gesamtausgaben. Die nicht förderfähigen Ausgaben sind zusätzlich in Tabelle 3 einzutragen (z. B. Ausgaben für Entwicklungspflege > 30 % der Pflanzkosten).

3 Besondere Hinweise zu den förderfähigen Ausgaben

Förderfähig sind nur die Ausgaben, die innerhalb des Bewilligungszeitraums entstehen. Hiervon ausgenommen sind Ausgaben für Planung, Grunderwerb und Bodenuntersuchungen, sofern diese nicht alleiniger Zweck der Zuwendung sind. Diese Leistungen gelten auch bei Bezahlung bereits vor einem genehmigten vorzeitigen Vorhabensbeginn bzw. vor Erlass eines Zuwendungsbescheides als dem Bewilligungszeitraum zugehörig.

Bei Vorhaben, die eine Teilbewilligung für die Planung erhalten, jedoch in Kombination mit der Bauausführung beantragt wurden, gilt ebenfalls vorgenannte Regelung. Bei separat beantragten Planungen bzw. Konzepten gilt der Beginn des Bewilligungszeitraums als frühester Termin des Vertragsabschlusses.

Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers kann über Kompensationsmaßnahmen refinanziert werden. Maßnahmen, die außerhalb der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung mit Rechtspflicht zur Umsetzung angeordnet wurden, können nicht als Kompensationsmaßnahmen im vorgenannten Sinn angerechnet werden. Weitere Hinweise hierzu können der [„Handlungsempfehlung zur Nutzung Struktur und Durchgängigkeit verbessernder Maßnahmen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie als Kompensationsmaßnahmen gemäß naturschutzrechtlicher und baurechtlicher Eingriffsregelung“](#) entnommen werden

Im Folgenden werden einzelne Ausgabearten näher erläutert.

3.1 Entwicklungspflege

Gemäß der Richtlinie werden die Ausgaben für die Pflege der Erstbepflanzung für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren seit der Abnahme ohne Nachweis pauschal in Höhe von 30 % der durch Schlussrechnung (im Sinne des § 14 Abs. 3 VOB/B) nachgewiesenen Pflanzkosten anerkannt. Für diesen Pauschalsatz sind die Vorschriften des Art. 67 Abs. 1 Buchstabe d) der VO (EU) Nr. 1303/2013 zu beachten.

Nachstehend wird die Berechnungsmethode des o. g. Pauschalsatzes anhand eines Beispiels definiert:

In einem Vorhaben werden bei der Beantragung der Zuwendung Ausgaben für Pflanzkosten in Höhe von 10.000 EUR beantragt. Die Kostenberechnung enthält zudem Leistungen für „Entwicklungspflege“ in Höhe von z. B. 3.500 EUR. Zuwendungsfähig sind 30 % von 10.000 EUR, somit nur 3.000 EUR. Beim Abschluss des Vorhabens erfolgt eine Endabrechnung anhand der in der Schlussrechnung (nach VOB/B) tatsächlich nachgewiesenen und bezahlten Pflanzkosten:

	Plan (in EUR)	Ist (in EUR)
Baukosten, davon	100.000	90.000
- Pflanzkosten	10.000	9.820
- Entwicklungspflege	3.500	3.000 (zum Zeitpunkt der Abrechnung noch nicht bezahlt)
maximal zuwendungsfähig (30 %) der Pflanzkosten	3.000	2.946

Sofern die Ausgaben für die Entwicklungspflege laut Kostenberechnung / Angebot unter dem Pauschalsatz liegen, ist der Pauschalsatz anzusetzen.

Die Pflanzkosten beinhalten auch eine eventuelle Rasenansaat, sofern für diese ebenfalls eine Entwicklungspflege ausgeschrieben ist.

3.2 Leistungsphase 9

Gemäß der Richtlinie werden die Ausgaben für die Leistungsphase 9 pauschal ohne Nachweis in Höhe des dem Leistungsbild in der HOAI zugeordneten Prozentsatzes anerkannt, sofern diese im Honorarangebot enthalten ist. Für diesen Pauschalsatz sind die Vorschriften des Art. 67 Abs. 1 Buchstabe d) der VO (EU) Nr. 1303/2013 zu beachten.

Nachstehend wird die Berechnungsmethode des o. g. Pauschalsatzes anhand eines Beispiels definiert:

In einem Vorhaben werden für Planungsleistungen der Leistungsphasen 4 – 9 im Leistungsbild Ingenieurbauwerke Ausgaben in Höhe von 50.000 EUR als zuwendungsfähig beantragt. Der Anteil der Leistungsphase 4 - 9 an der Gesamtplanungsleistung beträgt laut § 43 HOAI 53 %, davon 1 % für Leistungsphase 9. Damit entfallen von beantragten Ausgaben für Planungsleistungen 943,40 EUR auf die Leistungsphase 9. Abgerechnet (ohne Leistungsphase 9) werden Planungsleistungen in Höhe von 44.000 EUR). Es ergibt sich folgende Berechnung:

	Plan (in EUR)	Ist (in EUR)
Planungskosten des Vorhabens, davon	lt. Antrag mit Lph 9 50.000	44.846,15
<i>Gesamtplanung, fiktive Hochrechnung</i>	94.339,62	84.615,38
Lph 4 – 8 (52 % der Gesamtplanung)	49.056,60	Rechn.betrag o. Lph 9 44.000
Lph 9 (1 % der Gesamtplanung) (wird erst nach Ablauf der Gewährleistung tatsächlich bezahlt)	943,40	846,15

Sofern die Ausgaben für die Leistungsphase 9 gemäß Ingenieurvertrag unter dem Pauschalsatz liegen, ist der Pauschalsatz anzusetzen.

3.3 Auftragsvergabe

Bei der Vergabe von Leistungen an fachlich qualifizierte Unternehmen sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Die zu vergebenden Leistungen müssen dem Verwendungszweck dienen und vorhabenzugehörig sein.

Für alle Ausgaben müssen grundsätzlich qualifizierte Angebote vorgelegt werden, aus denen neben dem Preis auch der Leistungsumfang/-beschreibung hervorgeht.

Grundsätzlich sind folgende **Vergabevorschriften** zu beachten:

Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Bedingungen zu vergeben. Ausnahme hiervon bilden Planungsleistungen, die auf Basis eines HOAI-Vertrages abgeschlossen werden.

Um die ordnungsgemäße Vergabe von Aufträgen prüfen zu können, sind die Vergabeunterlagen vor der Zuschlagserteilung zur Prüfung und Bestätigung bei der TAB vorzulegen. Zu den Vergabeunterlagen zählen insbesondere:

bei einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung:

- der Text der Bekanntmachung und der Nachweis der Veröffentlichung (bei öffentlicher Ausschreibung),
- der Nachweis der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (bei beschränkter Ausschreibung),
- das Angebot des bevorzugten Bieters,
- die Niederschrift über den Eröffnungstermin (Submissionsprotokoll),
- der Vergabevorschlag eines Sachverständigen / Ingenieurbüros,
- der Vergabevermerk inklusive Preisspiegel mit nachvollziehbaren Ausführungen zum Ausschreibungsverlauf und zur Vergabeentscheidung,

bei freihändiger Vergabe:

- die eingeholten Angebote,
- eine umfassende Begründung, wenn die vorgegebene Mindestzahl der Angebote nicht eingehalten werden konnte. Der Nachweis hierfür kann z. B. durch die Vorlage der Angebotsabforderungen erfolgen.
- Dokumentation zur Vergabeentscheidung inklusive einer Begründung. Insbesondere ist zu begründen, wenn nicht das niedrigste Angebot ausgewählt wurde.

Vergabevorschriften für Gebietskörperschaften:

Das geplante Vorhaben ist nach den Grundsätzen der öffentlichen Auftragsvergabe in der jeweils geltenden Fassung auszuschreiben, zu vergeben und abzurechnen. Eventuelle Abweichungen von der öffentlichen Ausschreibung sind zu begründen.

Vergabevorschriften für sonstige Zuwendungsempfänger:

Für sonstige Zuwendungsempfänger findet Ziffer 3 der ANBest-P Anwendung.

3.4 Unbare Eigenleistungen (nur für Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 und 3.2 der Richtlinie)

Gemäß Art. 69 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013 können Sachleistungen, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Bezahlung erfolgt ist, förderfähig sein, wenn:

- a) die öffentliche Unterstützung für das Vorhaben bei Abschluss des Vorhabens nicht über den förderfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Sachleistungen liegt (**d. h. Zuwendung <= Gesamtkosten – Sachleistungen**)
- b) der den Sachleistungen zugeschriebene Wert marktüblich ist
- c) der Wert und die Erbringung des Beitrags unabhängig bewertet und geprüft werden können
- d) der Wert von unbezahlter Arbeit unter Berücksichtigung des **überprüften** Zeitaufwands und des Vergütungssatzes für gleichwertige Arbeit bestimmt wird.

zu a)

Die Zuwendung darf daher im Ergebnis den Betrag nicht überschreiten, der nach Abzug der Eigenleistungen von den Gesamtkosten verbleibt bzw. den Betrag der tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen.

Dies bedeutet verkürzt, die Zuwendung muss kleiner oder gleich der Gesamtausgaben abzüglich der Eigenleistungen sein und die Zuwendung muss kleiner oder gleich der Ausgaben sein, die mit tatsächlich bezahlten Rechnungen nachgewiesen sind.

zu b bis d)

Hierzu zählen auch Planungsleistungen, die durch den Zuwendungsempfänger selbst erbracht werden.

Nicht förderfähig sind hingegen Ausgaben der Verwaltung, die z. B. für die Antragstellung, die Fördermittelabrechnung o. ä. anfallen.

Die marktüblichen bzw. vergleichbaren Stundensätze werden wie folgt festgelegt:

Qualifikationsgruppe	Tätigkeit erfordert folgende Qualifikation:	Stundensatz
E1	abgeschlossene wissenschaftliche Universitäts- oder Hochschulbildung	30 EUR/Stunde

E2	Büro, Buchhaltung, Innen- oder Außendienst mit besonders verantwortungsvoller und besonders schwieriger Tätigkeit	25 EUR/Stunde
E3	Büro, Buchhaltung, Innen- oder Außendienst mit gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen	17 EUR/Stunde
E4	einfache Tätigkeiten	11 EUR/Stunde

Die Leistungen sind durch Stundennachweise und/oder Materialbelege, die den Bezug zum Vorhaben erkennen lassen, nachzuweisen.

3.5 Planungsleistungen

Sofern im Ingenieurvertrag die Einordnung in das Leistungsbild nicht nachvollziehbar ist und dadurch höhere Ausgaben entstehen, werden die zuwendungsfähigen Ausgaben auf das Honorar des zutreffenden Leistungsbildes gekürzt.

Ausgaben für die Erarbeitung von Aufgabenstellungen für die Angebotseinholung zur Erstellung von Hochwasserschutzkonzepten und Gewässerentwicklungsplänen sind grundsätzlich förderfähig. Es ist dabei jedoch zu beachten, dass der Auftragnehmer, welcher die Aufgabenstellung erarbeitet hat, in Anlehnung an § 7 der Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts nur unter bestimmten Bedingungen ein Angebot abgeben darf. So muss der öffentliche Auftraggeber angemessene Maßnahmen ergreifen (z. B. Unterrichtung der anderen Bieter), um sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Unternehmens nicht verzerrt wird. Sofern dies nicht gewährleistet ist und jener Bewerber den Zuschlag erhält, sind die Ausgaben für die zu erbringende Planungsleistung nicht förderfähig.

3.6 Projektsteuerung

Die Projektsteuerung durch Dritte ist nur in Ausnahmefällen förderfähig. Grundlage für die Beauftragung ist die Genehmigung durch die bewilligende Stelle. Projektsteuerung kann nur im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben beauftragt werden und ist förderfähig bei besonders komplexen Fallgestaltungen, z. B. bei einem gemeindeübergreifenden Vorhaben, sofern dieses Vorhaben Gegenstand der Förderung ist bzw. in Verbindung mit einer anderen Maßnahme ausgeschrieben wurde.